

Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern



06/2022-06/2024

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 16/08/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:0611 - 75 2967

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- **Bezeichnung der Statistik:** Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
 - **Berichtszeitraum:** 2. Quartal
 - **Periodizität:** jährlich
 - **Erhebungsgegenstand:** Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr tätigen Personen
 - **Räumliche Abdeckung:** Deutschland, Bundesländer
 - **Erhebungsgegenstand:** Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr tätigen Personen
 - **Grundgesamtheit:** Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Die Erhebung umfasst die Gruppen 41.1, 43.2, 43.3 der NACE Rev. 2 bzw. WZ 2008.
 - **Rechtsgrundlage :**
 - **EU-Recht:** Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik, in der jeweils geltenden Fassung.
 - **Bundesrecht:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.
 - **Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- **Erhebungsinhalte:** Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden und Umsatz für das 2. Quartal des laufenden Jahres sowie der Umsatz des Vorjahres.
 - **Zweck der Statistik:** Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern liefert wichtige Daten zur Struktur dieses Wirtschaftsbereichs.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- **Art der Datengewinnung :** Die Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Primärerhebung der Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des Ausbaugewerbes und von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) anderer Wirtschaftsbereiche mit 10 und mehr tätigen Personen. Aufgrund der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs wird zukünftig anstelle der Bezeichnung „Unternehmen“ der Begriff „rechtliche Einheit“ genutzt. Detaillierte Informationen zum Sachverhalt finden sich unter www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-undinsolvenzen/unternehmensbegriff.
 - **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Auskunftserteilung erfolgt online nach § 11a BStatG mittels standardisierten Erhebungsmedien (IDEV - Interne Datenerhebung im Statistischen Verbund). In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen. Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Landesämter. Auskunftspflichtiger Betrieb › Statistisches Landesamt › Statistisches Bundesamt
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- **Genauigkeit:** Die Genauigkeit der Ergebnisse kann als hoch eingestuft werden, da die Antwortausfälle (im Bundesdurchschnitt ca. 3-5%) nach einem bewährten Schätzprogramm von den Statistischen Landesämtern eingeschätzt werden.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- **Aktualität und Pünktlichkeit:** Die ersten Bundesergebnisse liegen etwa 5,5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums in Form "Eckzahlen" vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- **Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:** Seit 1991 ist die räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder einschließlich Berlin gegeben.
 - **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Die zeitliche Vergleichbarkeit der Angaben zur Jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe ist gegeben (Zeitreihe ab 1991).
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- **Statistikübergreifende Kohärenz:** Die Statistiken im Bereich Ausbaugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses

Bereiches grundsätzlich kohärent. Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und / oder statistischen Einheiten begründet, wodurch ein Vergleich der Ergebnisse und ihrer Qualität zwischen diesen Statistiken eingeschränkt ist.

- **Statistikinterne Kohärenz:** Die Ergebnisse dieser Erhebung sind statistikintern kohärent.
- **Input für andere Statistiken:** Die Statistiken im Bereich Baugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an Eurostat gemäß EU-Strukturstatistikverordnung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- **Publikation:**

[Fachserie 4 Reihe 5.1 \(->Strukturerhebungen\)](#) sowie die Internetseiten von www.destatis.de und seinem Statistik-Portal sowie in der [GENESIS-Online Datenbank](#) ; [Baubericht](#) oder www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die jährliche Erhebung im Bereich des Ausbaugewerbes ist durch das ProdGewStatG auf 32.000 Betriebe begrenzt (§ 4 Buchstabe C Ziffer I und Ziffer II). Sie umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des Ausbaugewerbes und von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) anderer Wirtschaftszweige mit 10 und mehr tätigen Personen.

Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 43.2 "Bauinstallation", 43.3 "Sonstiger Ausbau" und 41.1 "Erschließung von Grundstücken, Bauträger" der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der NACE Rev. 2.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten und Darstellungseinheiten sind die Betriebe (inklusive Anteile an Arbeitsgemeinschaften) des Ausbaugewerbes sowie Bauträger.

Erfasst werden im Inland gelegene Betriebe des Ausbaugewerbes von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr tätigen Personen. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und Bundesländer dargestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe wird im 2. Quartal erhoben. Der Meldetermin der Einheiten liegt Mitte Juli.

1.5 Periodizität

Die Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe wird jedes Jahr erhoben; eine Zeitreihe ohne Bruch liegt seit 1991 vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- **EU-Recht:** Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik, in der jeweils geltenden Fassung.
- **Bundesrecht:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) dürfen der Monopolkommission zusammengefasste Angaben über die vom Hundertanteile der größten rechtlichen Einheiten (Unternehmen), Betriebe oder fachlichen Teile von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und den zwei größten Einzelwerten den größten Einzelwert um weniger als p-Prozent übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen manuell geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Jahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze (< 10 tätige Personen) liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse der Erhebung zu berücksichtigen. Unterjährig liegen zusätzlich zur Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe (Abschneidegrenze 20 tätige Personen und mehr) Ergebnisse für alle Betriebe im Ausbaugewerbe in Form von Indexwerten für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte vor ("Mixmodell" aus Erhebungs- und Verwaltungsdaten: "Konjunkturstatistik im Ausbaugewerbe").

1.8.2 Qualitätsbewertung

Qualitativ gesehen ist die Jahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Landesämtern zu Summensätzen aggregiert, anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe gehören die Merkmale tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden, Umsatz für das 2. Quartal des laufenden Jahres und Umsatz des Vorjahres, sowie die (eigene) Zuordnung der hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit (entsprechend der WZ 2008).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 auf der Fünfstellerebene (Unterklasse) erhoben und aufbereitet. Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 1) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Ausbaugewerbe" erstreckt sich über den Abschnitt F bzw. über die Abteilungen 41 bis 43 der WZ 2008. Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 41.1 "Erschließung von Grundstücken; Bauträger", 43.2 "Bauinstallation", 43.3 "Sonstiger Ausbau".

Weitere Hinweise dazu: [Klassifikationen im Destatis-Internetangebot](#)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen der Beurteilung der Struktur des Ausbaugewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft dar.

Grundsätzlich werden Betriebe des Ausbaugewerbes von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr tätigen Personen erfasst.

• **Betrieb:** Erfasst werden:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern

- **Tätige Personen:** Alle am Quartalsende im Betrieb tätigen Personen einschl. der tätigen Inhaber, mithelfenden Familienangehörigen (mit mindestens 55 Arbeitsstunden im Monat).
- **Geleistete Arbeitsstunden:** Von allen Beschäftigten im Betrieb auf Baustellen, Bauhöfen und Werkstätten die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) baugewerblichen Stunden, einschl. Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.
- **Entgelte:** Die Entgelte entsprechen den lohnsteuerpflichtigen **Bruttobezügen** (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen, einschließlich der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.
- **Umsatz:** Der ausbaugewerbliche Umsatz entspricht dem an das Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldende **steuerbare** (steuerpflichtigen und steuerfreien) Betrag für Ausbauleistungen (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage).

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung liefert wichtige Daten zur Struktur dieses Wirtschaftszweiges. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik.

Hauptnutzer der Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Primärerhebung und wird jährlich im 2. Quartal bei höchstens 32.000 Betrieben des Ausbaugewerbes von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr tätigen Personen durchgeführt. Grundlage für die Heranziehung sind Betriebe, die laut dem Unternehmensregister einer Wirtschaftsklasse im Ausbaugewerbe zugeordnet sind.

Aufgrund der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs wird zukünftig anstelle der Bezeichnung „Unternehmen“ der Begriff „rechtliche Einheit“ genutzt. Detaillierte Informationen zum Sachverhalt finden sich unter www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Ämter der Länder. Grundlage für Meldepflicht ist die Zahl der tätigen Personen (Betriebe mit im Allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen).

Der Berichtsweg ist: Auskunftspflichtige -> Statistische Ämter der Länder -> Statistisches Bundesamt.

Die Gestaltung der IDEV-Masken (Online-Meldeverfahren) und des Fragebogens erfolgen nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens (IDEV) an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Von diesen werden die Ergebnisse nach einer Einzelfall-/Plausibilitätsprüfung an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Das Statistische Bundesamt erstellt nach Prüfung der Daten das Bundesergebnis.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht ermittelt werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorperiodenwerten geschätzt. Betriebe, die nicht rechtzeitig melden, werden mit Hilfe einer Antwortausfallschätzung dem Gesamtergebnis zugerechnet. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden nach der Aufbereitung der Ergebnisse ihre Daten an das Statistische Bundesamt. Diese Daten der Erhebung werden nach Prüfung zum Bundesergebnis aggregiert.

Eine Hochrechnung für alle Betriebe des Ausbaugewerbes wird nicht durchgeführt. Ergebnisse für alle Betriebe werden in der [Konjunkturstatistik im Ausbaugewerbe](#) (Mix von Erhebungsdaten aus dieser Statistik mit Verwaltungsdaten) für die Merkmale Beschäftigte und Umsatz in Form von Indexwerten veröffentlicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für die erhobenen Merkmale wird keine Saisonbereinigung durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Unternehmen ist dem Informationsbedarf der Nutzer angemessen; die Beantwortung der Fragen kann größtenteils dem Rechnungswesen entnommen werden. Auch die Abschneidegrenze von höchstens 27000 der befragten Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) mit 10 und mehr beschäftigten Personen führt zu einer Begrenzung der Zahl der Auskunftspflichtigen. Im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von jährlich 826 Tsd. Euro (Stand 31.12.2021) pro Jahr ermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität und Genauigkeit der Ergebnisse entsprechen auf Bundesebene vollständig den statistischen Anforderungen.

Die Qualität der Ergebnisse ist insbesondere aufgrund des Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sowie der gesetzlichen Auskunftspflicht als hoch einzustufen. Die Genauigkeit der Ergebnisse kann ebenso als hoch eingestuft werden, da über eine Antwortausfallschätzung nach einem bewährten Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Meldungen der Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder imputiert werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler entfallen, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze (ausbaugewerbliche Betriebe von rechtlichen Einheiten mit 10 und mehr tätigen Personen) durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten echten Antwortausfälle. Hierzu gehören alle Fälle, in denen Betriebe nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Bei Fehlen einzelner Daten aus der Primärerhebung erfolgt eine fachgerechte Schätzung. Die Anzahl der Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten ist jedoch gering.

- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von einheitlichen Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorperioden vergleicht, werden unplausible Angaben weitgehend erkannt und nach Rückfrage bei der meldenden Einheit korrigiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern werden ausschließlich endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Ein Einsatz von Revisionsverfahren entfällt (s. 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Ein Einsatz von Revisionsanalysen entfällt (s.4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die ersten Bundesergebnisse liegen etwa 5,5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor. Die Aufbereitung der ausführlichen Ergebnisse (Strukturserhebungen im Baugewerbe: [Fachserie 4 Reihe 5.1](#)) wird zwischen 6 und 7 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums publiziert. Für die Erhebung erfolgt keine Unterscheidung in vorläufige und endgültige Ergebnisse.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden spätestens 7 Monate nach Ende des Berichtsquartals in der [Fachserie 4 Reihe 5.1](#) veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Seit 1991 ist die räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder einschl. Berlin gegeben.

Die Ergebnisse wurden nach Gebietsstand nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern gegliedert. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und für Bundesländer dargestellt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die erhobenen Daten liegen elektronisch ab Berichtsjahr 1998 vor. Wegen der Einführung der WZ 93 im Jahr 1995 als Grundlage zur wirtschaftlichen Zuordnung der Betriebe zum Ausbaugewerbe, sind die Ergebnisse vor 1995 mit denen danach nur eingeschränkt vergleichbar.

Der Wechsel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 1993 (WZ 1993) zur Wirtschaftszweigsystematik 2003 (WZ 2003) führt zu keinen Beeinträchtigungen.

Aufgrund von Änderungen der Wirtschaftszweigsystematik (WZ2008) ist die Vergleichbarkeit ab 2009 gegenüber den Vorjahren (WZ2003) eingeschränkt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistiken im Bereich Baugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich kohärent. Die Merkmale der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern überschneiden sich teilweise mit Merkmalen anderer Statistiken. Insbesondere ergeben sich Unterschiede bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik (z.B. Betriebe <-> Unternehmen), die Merkmale und die Zielsetzung der Erhebungen. Davon betroffen sind sowohl die Konjunkturerhebungen im Bauhauptgewerbe (Monatsbericht im Bauhauptgewerbe, Konjunkturstatistik/Mixmodell im Bauhauptgewerbe), als auch die Strukturserhebungen im Bauhauptgewerbe (Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbe, Kostenstrukturserhebung im Bauhauptgewerbe und Strukturserhebung für kleine Unternehmen im Bauhauptgewerbe). In Zukunft werden die Strukturstatistiken eine noch stärker abweichende Darstellungseinheit nutzen (statistische Unternehmen = rechtliche Einheit gegenüber den Betrieben/Niederlassungen).

Strukturserhebungen dienen der Beurteilung der Organisation des Wirtschaftsbereichs sowie der regionalen und sektoralen Abbildung der strukturellen Veränderungen, während die unterjährigen Konjunkturerhebungen auf die Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Bauwirtschaft abzielt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Jahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe werden bei der Berechnung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder mit einbezogen. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) gemäß EU-Strukturstatistikverordnung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Für diese Erhebung wird keine Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Publikation: Publikationen -> Strukturserhebungen [Fachserie 4, Reihe 5.1](#); [GENESIS-Online Datenbank](#); [Internetseite des Statistischen Bundesamtes](#); [Gemeinsames Statistikportal des Bundes und der Länder](#).

Online-Datenbank

Die Ergebnisse stehen allen Nutzern in der GENESIS-Online Datenbank ([EVAS-Nr. 44241](#)) des Statistischen Bundesamtes kostenlos zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es werden keine Mikrodaten (Einzeldatensätze) zur Verfügung gestellt.

Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt

Referat E24, Konjunktur des Baugewerbes

65180 Wiesbaden

Tel: 0611/75-2967

Fax: 03018 10644 4707

E-Mail: [Baubericht](#)

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Baugewerbestatistiken geben die "[Informationen zum Baugewerbe](#)", die im Statistischen Bundesamt angefordert werden können.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Jahreserhebung werden im Internet unter www.destatis.de veröffentlicht und sind frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

ZHA

Jahresmelder für das Berichtsvierteljahr
April bis Juni 2022

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

A Art der Tätigkeit

i Es ist nur **eine** Tätigkeit (Schwerpunkt) anzugeben.

Kreuzen Sie bitte eine der nachfolgend aufgeführten Kennziffern an.

1 Kennziffer/Tätigkeit:

- | | | | |
|---|--------------------------|--|--------------------------|
| 19 Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> | 27 Glasergerbe | <input type="checkbox"/> |
| 20 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation | <input type="checkbox"/> | 28 Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt | <input type="checkbox"/> |
| 21 Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung | <input type="checkbox"/> | 29 Erschließung von unbebauten Grundstücken | <input type="checkbox"/> |
| 22 Sonstige Bauinstallation, anderweitig nicht genannt | <input type="checkbox"/> | 30 Bauträger für Nichtwohngebäude | <input type="checkbox"/> |
| 23 Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei | <input type="checkbox"/> | 31 Bauträger für Wohngebäude | <input type="checkbox"/> |
| 24 Bautischlerei und -schlosserei | <input type="checkbox"/> | 32 Keine Tätigkeit trifft zu | <input type="checkbox"/> |
| 25 Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei | <input type="checkbox"/> | | |
| 26 Maler- und Lackierergewerbe | <input type="checkbox"/> | | |

*Falls keine der Tätigkeiten zutrifft,
bitte erläutern:*

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer (Betrieb)

B Tätige Personen des Betriebes Ende Juni 2022 2

- 1 Tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie kaufm. und techn. Arbeitnehmer einschließlich kaufm. und techn. Auszubildende (überwiegend im Ausbaugewerbe tätig)
- 2 Gewerbliche Arbeitnehmer, Poliere und Meister sowie gewerblich Auszubildende (überwiegend im Ausbaugewerbe tätig)
- 3 **Überwiegend im Ausbaugewerbe tätige Personen = Summe B1 + B2**
- 4 Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes (z. B. Handel, Reparatur von Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten, Bauhauptgewerbe u. a. m.) tätige Personen
- 5 **Tätige Personen des Betriebes insgesamt = B3 + B4**

C Entgelte im Berichtsvierteljahr (April bis Juni 2022) 3

- 1 Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Ausbaugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende), bei Bauträgern die Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen ...

D Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsvierteljahr (April bis Juni 2022) 4

- 1 Nur tatsächlich auf Baustellen und in Werkstätten geleistete Arbeitsstunden

E Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsvierteljahr (April bis Juni 2022)

- 1 Ausbaugewerblicher Umsatz 5
- 2 Sonstiger Umsatz 6
- 3 **Gesamtumsatz = Summe E1 + E2**

F Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im gesamten Kalenderjahr 2021

- 1 Ausbaugewerblicher Umsatz 5
- 2 Sonstiger Umsatz 6
- 3 **Gesamtumsatz = Summe F1 + F2**

Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3)	Bauträger (WZ 41.1) 1
-------------------------------------	--

Anzahl	
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl
	Anzahl

**Auszug aus der Klassifikation der
Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)**

Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Ausbaugewerbe
und bei Bauträgern
(Gruppen 43.2, 43.3 und 41.1)

Vorbemerkungen Ausbaugewerbe:

Das „Ausbaugewerbe“ umfasst die Gruppen 43.2 **Bauinstallation** und 43.3 **Sonstiger Ausbau** der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Hierzu zählen alle Einbetriebsunternehmen sowie Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbuarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten

vorzunehmen. Ihre Zuordnung zu einem der nachstehenden Wirtschaftszweige erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Arten von Ausbautätigkeit, ohne dass eine dieser Tätigkeiten deutlich überwiegt, erfolgt die Zuordnung zum Zweig „Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt“.

WZ-Nummer	Kennziffer	Wirtschaftszweig
43.21	19	Elektroinstallation Installation von: Elektrischen Leitungen und Armaturen; Leitungen für Telekommunikationssysteme; Leitungen für Computernetze und Kabelfernsehen, einschließlich Glasfaserkabeln; Antennen, einschließlich Parabolantennen; Beleuchtungsanlagen für Gebäude; Feuermeldeanlagen; Einbruchalarmanlagen; Notstromanlagen; Stromzählern; Befeuerungsanlagen für Rollbahnen; Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen und andere Verkehrswege; Solarstromanlagen; Anschluss von elektrischen Haushaltsgeräten, einschließlich Fußleistenheizungen. Nicht einzubeziehen: Bau von Strom- und Kommunikationsleitungen, Installation von (Elektro-) Heizungsanlagen (siehe 43.22).
43.22	20	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation Installation einschließlich Erweiterung, Umbau, Instandhaltung und Reparatur. Einbau von: Heizungsanlagen (mit elektrischem Strom, Gas, Öl oder festen Brennstoffen betrieben); Öfen, Kühltürmen; nicht elektrischen Solarwärmekollektoren; Wasser- und Sanitärinstallationen; Lüftungs- und Klimaanlageanlagen; Gasinstallationen; Versorgungsleitungen für verschiedene Gase; Dampfleitungen; Sprinkleranlagen für Brandschutzzwecke; Rasensprengeranlagen sowie Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsrohren in Gebäuden.
43.29.1	21	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung; Wärmedämmarbeiten an Warm- oder Kaltwasserrohren, Kesseln u. Ä.; Feuerschutzdämmung.
43.29.9	22	Sonstige Bauinstallation, anderweitig nicht genannt Einbau von: Aufzügen und Rolltreppen, einschließlich Reparatur und Instandhaltung; automatischen Türen und Drehtüren; Blitzableitern; Staubsaugersystemen in Gebäuden und anderen Bauwerken. Montage von Zäunen, Geländern und Feuertreppen; Installation von Jalousien und Markisen; Installation von Schildern (auch Leuchtschildern). Nicht einzubeziehen: Anbringen von Verkehrszeichen.
43.31	23	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen.
43.32	24	Bautischlerei und -schlosserei Einbau von: Türen, Fenstern, Tür- und Fensterrahmen aus Holz oder anderem Material; Einbauküchen, Einbauschränken, Treppen, Ladeneinrichtungen u. Ä.; von Decken, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten. Nicht einzubeziehen: Einbau von automatischen Türen und Drehtüren (siehe 43.29.9).

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
(Gruppen 43.2, 43.3 und 41.1)

WZ-Nummer	Kennziffer	Wirtschaftszweig
43.33	25	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei Verlegen, Anbringen oder Einbau von: Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein; Ofenkacheln; Parkett- und andere Holzböden, Wandtäfelungen; Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbeläge aus Gummi- oder Kunststoffen; Böden und Wandverkleidungen aus Terrazzo, Marmor, Granit oder Schiefer; Tapeten sowie Parkettversiegelung und Fußbodenschleiferei.
43.34.1	26	Maler- und Lackierergewerbe Innen- und Außenanstrich von Gebäuden, auch als Korrosionsschutz; Anstrich von Tiefbauten. Nicht einzubeziehen: Lackieren von Kraftwagen.
43.34.2	27	Glasergerbe Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Spiegeln usw. Nicht einzubeziehen: Fenstereinbau (siehe 43.32).
43.39	28	Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt Akustikbau (z. B. Anbringen von Akustikplatten) sowie Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung) und sonstige Baufertigstellung und Ausbaurbeiten a. n. g. Nicht einzubeziehen: Tätigkeiten von Raumgestaltern, allgemeine Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken, spezialisierte Innen- und Außenreinigung von Gebäuden.

Vorbemerkungen Bauträger:

Die „Bauträger“ zählen zur Gruppe 41.1 **Erschließung von Grundstücken, Bauträger** der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Hierzu zählen alle Einbetriebsunternehmen sowie Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht zum späteren Verkauf durch

Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnungsbau zu realisieren. Ihre Zuordnung zu einem der nachstehenden Wirtschaftszweige erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

WZ-Nummer	Kennziffer	Wirtschaftszweig
41.10.1	29	Erschließung von unbebauten Grundstücken Erschließung von unbebauten Grundstücken im Rahmen von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Nicht einzubeziehen: Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.
41.10.2	30	Bauträger für Nichtwohngebäude Realisierung von Bauvorhaben im Nichtwohnungsbau zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Nicht einzubeziehen: Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.
41.10.3	31	Bauträger für Wohngebäude Realisierung von Wohnungsbauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Nicht einzubeziehen: Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.

Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Erschließung von unbebauten Grundstücken und Realisierung von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Für die Bauträger ist ein eingeschränkter Merkmalskatalog vorgesehen. Dieser bezieht sich auf die Merkmale tätige Personen insgesamt, Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen und den Gesamtumsatz.

2 Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)

- Personen mit Altersteilzeitregelungen

Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe **der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen einzutragen, bei Bauträgern die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge aller tätigen Personen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,

- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und
- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

4 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Nicht einzubeziehen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

5 Ausbaugewerblicher Umsatz

Als Ausbaugewerblicher Umsatz sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Ausbauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze, die an einen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

6 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Ausbauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsätze (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse, soweit nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsätze aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie z. B. Geräte Reparaturen für Dritte.

Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden, sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt).

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

– Jahresmelder

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das **Ausbaugewerbe** umfasst die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“, die **Bauträger** die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern wird bei höchstens 32 000 ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche durchgeführt und liefert wichtige Daten zur Struktur dieses Wirtschaftszweiges.

Ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger, die nicht vierteljährlich im Rahmen der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erhoben werden, melden nur einmal jährlich im zweiten Quartal zu dieser Jahreserhebung im Ausbaugewerbe.

Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern wird bei höchstens 18 000 Betrieben, die nicht in der vierteljährlichen Erhebung erfasst werden, durchgeführt.

Die Erhebung stellt damit eine unverzichtbare Unterlage für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe C Ziffer I ProdGewStatG und § 7 Absatz 1 Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Datenverantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „wirtschaftliche Tätigkeit“, „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen erfasst, geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Ausbaugewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbaurbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind das die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“. Die Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe umfasst die Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und anderer Wirtschaftszweige mit 10 und mehr tätigen Personen. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt. Unterhält der ausbaugewerbliche Betrieb eine Produktionsstätte (z. B. Herstellung von Lüftungsteilen), so ist dieser Betriebsteil nur in die Meldung einzubeziehen, wenn die erzeugten Gegenstände ausschließlich bei der Abwicklung in den vom Betrieb übernommenen Ausbaurbeiten Verwendung finden und in deren Abrechnung eingehen.

Erfolgt die Produktion für den Absatz am Markt, so ist dieser Teil im Erhebungsvordruck nur bei den Beschäftigten (überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen) und bei dem sonstigen Umsatz (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten) anzugeben.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes

Nicht als ausbaugewerblicher Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit (z. B. Sägewerk); wenn diese örtlich getrennten Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst.
- Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Zu den **Bauträgern** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnbau zu realisieren. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) ist das die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“. Im Rahmen der Berichterstattung bei Bauträgern werden bei der jährlichen Erhebung alle Betriebe dieses Bereichs mit 10 und mehr tätigen Personen befragt. Die vierteljährliche Erhebung wird bei Betrieben durchgeführt, die zu Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen gehören. Maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens ist dabei unerheblich.

Wie im Ausbaugewerbe ist die Meldung grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden auch hier im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen)
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern